

Vorblatt zum Frühwarndokument

<p>Vorhaben:</p>	<p>1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)</p> <p>2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU</p>
<p>KOM-Nr.:</p>	<p>1) COM(2021) 664 final 2) COM(2021) 663 final</p>
<p>BR-Drucksache:</p>	<p>1) 855/21 2) 856/21</p>
<p>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</p>	<p>FM, Az. 615-001</p>
<p>Zielsetzung:</p>	<p>Das Legislativvorhaben umfasst mit BR-Drs. 855/21 eine Änderung der Eigenkapital-/ Kapitaladäquanzverordnung (CRR III) sowie mit BR-Drs. 856/21 eine Änderung der Eigenkapital-/Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD VI) und setzt insbesondere die Vorgaben des internationalen Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auf europäischer Ebene final um („Basel III final“, z.T. auch als „Basel IV“ bezeichnet).</p> <p>Die Anpassungen der CRR/CRD sollten ursprünglich zum 01.01.2022 in Kraft treten und wurden wg. der Sars-CoV2-Pandemie zunächst verschoben, um die Finanzierung der Wirtschaft nicht durch weitere regulatorische Anforderungen zu gefährden.</p> <p>Das Inkrafttreten ist nunmehr für den Großteil der Regelungen für den 01.01.2025 vorgesehen.</p> <p>Mit dem Legislativvorschlag werden zwei Ziele</p>

	<p>verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistung eines Beitrags zur Finanzstabilität - Stabile Finanzierung der Wirtschaft im Zuge der Erholung von der COVID-19-Krise, <p>die wiederum in folgende spezifische Unterziele aufgeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des risikobasierten Kapitalrahmens ohne wesentliche Erhöhung der Eigenmittelanforderungen insgesamt; - Stärkere Fokussierung auf ESG-Risiken im Aufsichtsrahmen; - Weitere Harmonisierung der Aufsichtsbefugnisse und –instrumente; - Verringerung der Verwaltungskosten der Institute für die Offenlegung von Informationen und Verbesserung des Zugangs zu den aufsichtsrechtlichen Daten der Institute
<p>Wesentlicher Inhalt:</p>	<p>1) <u>Wesentliche Änderungen der CRR:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen im Kreditrisikostandardansatz (KSA) u.a. mit zusätzlicher Risikodifferenzierung und EU-spezifischen Kalibrierungen für Spezialfinanzierungen (Objektfinanzierungen) und Immobilienfinanzierungen - Änderungen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA) mit grundlegenden Neuerungen bei bereits bestehenden und zukünftigen IRBA-Zulassungen - Neuer Standardmessansatz (SMA) für operationelle Risiken (Zusammenführung der bestehenden Standardansätze) - Einführung eines Output-Floors in einem Übergangszeitraum bis Ende 2029, d.h., dass bei der Verwendung interner Modelle die Kapitalanforderung ab 2025 mindestens 50 % des Vergleichswertes aus den parallel zu ermittelnden Standardansätzen betragen muss. Diese Anforderung steigt dann schrittweise bis Ende 2029 auf 72,5 %.

	<p>2) <u>Wesentliche Änderungen der CRD:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zum SREP (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess) und zur Einbeziehung von ESG-Faktoren in das Risikomanagement, d.h. Institute werden z.B. dazu verpflichtet, ESG-Risiken im Rahmen ihres Risikomanagements systematisch zu ermitteln, offenzulegen und zu steuern. Dies beinhaltet u.a auch die regelmäßige Durchführung von Klimastresstests. - Bestimmungen zur Eignung der Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und leitenden Mitarbeiter - Neuerungen bei der Beaufsichtigung der Niederlassungen von Instituten aus Drittlandstaaten
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.</p> <p>Rechtsgrundlage des Änderungsvorschlags der CRR bildet Art. 114 AEUV, der ebenfalls Rechtsgrundlage der zu ändernden Verordnung ist; Rechtsgrundlage zur Änderung der CRD ist Art. 53 Abs. 1 AEUV.</p> <p>Die Ziele des Verwaltungs- und Richtlinienvorschlags können von den Mitgliedsstaaten allein im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen nicht in dem Maß verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Die Anpassungsvorschläge des Legislativvorschlags zur CRR/CRD haben Implikationen für alle Institute in Schleswig-Holstein. Die jeweiligen Auswirkungen sind dabei institutsindividuell.</p> <p>Für das Land als Gewährträger der IB.SH ist es von Interesse, dass die Vergabe von Förderkrediten nicht erschwert wird im Vergleich zum status quo. Ein entsprechender Antragsentwurf zu diesem Punkt wurde auf Arbeitsebene in den Antragsentwurf aus Hessen eingebracht.</p> <p>Die Legislativvorschläge haben keine Auswirkungen auf den Haushalt.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat</p>	<p>a) Ausschüsse Bundesrat</p>

<p>b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>(soweit TO schon bekannt):</p> <p>EU: unbekannt Fz: 27.01.22 In: unbekannt Wi: 27.01.22 U: 27.01.22</p> <p>b) unbekannt c) unbekannt</p>
--	--